Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1889

30. 07. 82

Sachgebiet 204

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Spranger, Dr. Dregger, Dr. Laufs, Volmer, Krey, Dr. Miltner, Dr. Waffenschmidt, Weiß, Gerlach (Obernau), Broll, Regenspurger, Biehle, Dr. Olderog, Feinendegen, Buschbom, Dr. Voss, Voigt (Sonthofen), Lowack, Schwarz, Kolb, Dr. Hüsch, Susset, Clemens, Frau Verhülsdonk, Frau Roitzsch, Lattmann, Dr. Hennig, Hartmann, Niegel, Dr. Götz und der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 9/1812 —

Beanstandungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz bezüglich der Tätigkeit der Behörden der inneren Sicherheit des Bundes

Der Bundesminister des Innern – P I 5 – 625 330 – 1/17 – IS 2 – 601 450/39 – hat mit Schreiben vom 27. Juli 1982 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Der Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung im Sicherheitsbereich ist unverzichtbar. Es ist unbestritten, daß auch in diesem Bereich Gefahren für die Freiheitssphäre des einzelnen erwachsen können, denen begegnet werden muß. Die Datenschutzgesetze in Bund und Ländern sind sichtbarer Ausdruck dieses generellen Konsenses. Diese Gesetze bedürfen bereichsspezifischer Ausprägung. Bei der Schaffung bereichsspezifischer Datenschutzregelungen, insbesondere im Sicherheitsbereich, handelt es sich um eine schwierige Aufgabe, die eine sorgfältige Abwägung zwischen den allgemeinen Sicherheitsbelangen und den Individualrechten der Bürger verlangt. Zudem erfordern Neuregelungen im sensiblen Sicherheitsbereich – insbesondere in gewachsenen Strukturen – stets ein umsichtiges und behutsames Vorgehen. Die zahlreichen Hinweise und Anregungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz sind oft hilfreiche Unterstützung bei den Bemühungen um weitere Fortschritte.

Anlaß zu Beanstandungen bei der Datenverarbeitung im Sicherheitsbereich durch die Datenschutzbeauftragten wird es immer wieder geben. Diese erfüllen gerade dadurch eine wesentliche Kontrollfunktion. Den Beanstandungen wird selbstverständlich nachgegangen. Der Bundesminister des Innern hat jedoch wiederholt vor dem Parlament und der Öffentlichkeit darauf hingewiesen, daß kritische Bemerkungen zur Datenverarbeitung im Sicherheitsbereich nicht den Blick dafür verstellen dürfen, daß in letzter Zeit bedeutsame Lösungen zur Verwirklichung des bereichsspezifischen Datenschutzes erreicht worden sind.

In diesem Zusammenhang ist besonders zu erwähnen, daß

— die Richtlinien für die Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen – KpS-Richtlinien – sowie die Richtlinien für die Errichtung und Führung von Dateien über personenbezogene Daten beim Bundeskriminalamt – Dateienrichtlinien – von den Innenministern/-senatoren des Bundes und der Länder einvernehmlich beschlossen und im Laufe des Jahres 1981 in Kraft gesetzt wurden (Veröffentlichung der Bundesfassung im GMBl. 1981, S. 114 ff. und 119 ff.);

— Bund und Länder sich einvernehmlich auf ein Konzept für Aufbau und Führung eines zentralen Kriminalnachweises über schwere und überregional bedeutsame Straftaten geeinigt haben;

— mit Wirkung vom 1. Dezember 1981 die Neuregelung der Amtshilfe des BGS für die Nachrichtendienste erfolgt ist;

— die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern trotz erheblicher Belastung große Anstrengungen unternommen haben, um Aktensammlungen und Dateien zu bereinigen.

Die hierbei von allen Beteiligten, insbesondere den Angehörigen der Sicherheitsbehörden, erbrachten Leistungen verdienen Anerkennung. Mit diesen Leistungen sind nicht nur wichtige Fortschritte im Datenschutz, sondern auch erhebliche Effektivitätssteigerungen im Sicherheitsbereich erreicht worden.

Die neuen Regelungen sind Maßstab für die Datenverarbeitung der betroffenen Sicherheitsbehörden. Die vor Erlaß der Regelungen angelegten Datenbestände sind hieran anzupassen. Dies ist äußerst arbeitsintensiv und bedarf einer gewissen Übergangszeit. Die Beanstandungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz betreffen überwiegend sog. Altfälle, für die sich teilweise die genannte Übergangsproblematik ergibt.

Die in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage aufgestellte Behauptung, die Bundesregierung habe weder in der Öffentlichkeit noch in den parlamentarischen Beratungen zum Vierten Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz konkret Stellung genommen, ist unzutreffend:

Der Bundesminister des Innern hat sich unmittelbar nach Vorlage des Vierten Tätigkeitsberichts in einer öffentlichen Erklärung am 19. Januar 1982 sowie in der Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Januar 1982 eindeutig erklärt und auf die im Sicherheits-

bereich erzielten Fortschritte hingewiesen, um eine bessere Einordnung der einzelnen Beanstandungen in das Gesamtbild zu ermöglichen.

Die Bundesregierung hat im übrigen den Innenausschuß des Deutschen Bundestages in mehreren Sitzungen ausführlich und detailliert über ihre jeweilige Haltung unterrichtet. Die Beratungen des Innenausschusses sind noch nicht abgeschlossen; sie sollen nach der Sommerpause des Parlaments fortgesetzt werden und gewährleisten, daß die anstehenden Fragen in der gebotenen Differenziertheit auch unter Berücksichtigung von Umständen behandelt werden können, die aus Sicherheitsgründen nicht öffentlich dargelegt werden können.

1. Welche Stellung nimmt die Bundesregierung zu dem Vorwurf des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, die Feststellungen bei den Sicherheitsbehörden des Bundes ergäben in ihrer Gesamtheit leider kein erfreuliches Bild; zum Teil seien schwerwiegende Verstöße gegen Datenschutzrecht festgestellt worden?

Die unterschiedlichen Gewichtungen und Darstellungsweisen in den Tätigkeitsbereichen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz einerseits und in den Stellungnahmen und Äußerungen der Bundesregierung andererseits erklären sich aus der unterschiedlichen Aufgabenstellung zwischen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und den Sicherheitsbehörden. Anders als der Bundesbeauftragte für den Datenschutz haben diese sowohl die Innere Sicherheit als auch den Daten- und Persönlichkeitsschutz der Bürger zu gewährleisten.

Die Bundesregierung hat bei den erwähnten Beratungen im Innenausschuß des Deutschen Bundestages darauf hingewiesen, daß das Spannungsverhältnis, welches sich aus der unterschiedlichen Rolle der Datenschutzbeauftragten einerseits und der jeweiligen Ressorts und Sicherheitsbehörden andererseits ergibt, ein wesentlicher Grund für die Dynamik ist, die in den letzten Jahren im Bereich der Fortentwicklung des Datenschutzes zu verzeichnen ist.

Die Tätigkeitsberichte des Bundesbeauftragten für den Datenschutz stellen eine wertvolle Hilfe dar, Art und Umfang der Informationsverarbeitung auch im Sicherheitsbereich zu überdenken. Es ist Aufgabe der politisch Verantwortlichen, sich auf Grund der Beanstandungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz eine Meinung zu bilden und diese dann zu vertreten, auch wenn unter Umständen ein Dissens bleibt. Ein gegenseitiger Respekt vor der unterschiedlichen Aufgabenstellung ist geboten.

Im übrigen hält die Bundesregierung jede, die Anstrengungen der Sicherheitsbehörden nicht berücksichtigende Verallgemeinerung nicht für gerechtfertigt. Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung wird verwiesen.

2. Sind die Vorwürfe des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zutreffend:

   — personenbezogene Daten seien außerhalb des eigenen Zuständigkeits- und Aufgabenbereichs, zum Teil als Folge fehlender oder unklarer gesetzlicher und/oder innerdienstlicher Aufgabenzuweisungen gespeichert worden;

   — Informationen, die nicht mehr gespeichert sein dürfen, weil sie nicht mehr erforderlich sind, und die hätten gelöscht werden müssen, seien gespeichert worden;

   — aus Unterlagen, die unvollständig oder nicht mehr aktuell oder aus anderen Gründen zu löschen gewesen seien, seien zu großzügig Daten übermittelt worden; Übermittlungen seien ohne gesetzliche Grundlage außerhalb der einschlägigen Richtlinien und für andere Zwecke als die, zu denen die Daten gesammelt worden seien, erfolgt;

   — gegen die Datei-Richtlinien sei vielfach verstoßen worden;

   — Online-Verbindungen seien eingerichtet worden, ohne daß die gesetzlichen Voraussetzungen vorgelegen hätten;

   — andere Verwaltungsbehörden hätten Erkenntnisse und Informationen der Sicherheitsbehörden ohne Wissen der Betroffenen verwendet?

Die in dieser Frage wiedergegebenen Auffassungen entsprechen der zusammenfassenden Auflistung der Problembereiche im Vierten Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz (Drucksache 9/1243, Nr. 2.11.2, S. 31 f.).

Diese Auflistung war Gegenstand von ausführlichen Beratungen in mehreren Sitzungen des Innenausschusses des Deutschen Bundestages.

In den Beratungen hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz seine allgemeingehaltenen zusammenfassenden Bemerkungen jeweils näher – auch anhand von Einzelfällen – erläutert. Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern hat dazu jeweils im einzelnen die Haltung der Bundesregierung dargelegt. Dabei wurde auch ausgeführt, in welchen Fällen den Beanstandungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz stattgegeben wurde, in welchen Fällen die Beanstandungen überholt waren, in welchen Fällen die Bundesregierung die Rechtsauffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz nicht teilt und wo noch weiter klärungsbedürftige Fragen gesehen werden. Die Beratungen werden fortgesetzt.

3. Wie ist die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Vorwürfen gegen einzelne Sicherheitsbehörden des Bundes, und zwar bezüglich

   3.1 *Bundeskriminalamt*

   — das System PIOS-Terrorismus biete Anlaß zu vielfältiger datenschutzrechtlicher Kritik, weil z. B. darin Angaben über Personen enthalten seien, bei denen eine Verbindung zum Terrorismus zwar vermutet wird, aber (noch) kein konkreter Verdacht im Sinn der StPO oder des Polizeirechts besteht, weil die Prüfung von PIOS mehrere Verstöße gegen die Dateirichtlinien ergeben habe und weil Behörden, die keinen unmittelbaren Zugriff auf PIOS haben, Auskünfte aus diesem System erteilt worden seien;

   — in der Abteilung Staatsschutz sei ein Teil der Organisationen zwar aus der „Organisationskartei" entfernt, nun aber

in eine Kartei mit anderer Bezeichnung überführt worden; es seien dort Unterlagen vorhanden, die datenschutzrechtliche Bedenken hervorriefen (z. B. Sachverhalte unterhalb der Schwelle der Polizeirelevanz und von lediglich regionaler Bedeutung); der Inhalt der einmal beim BKA angelegten Vorgänge gebe Anlaß zur Sorge (z. B. Verdachtsmomente ohne Entlastungsmaterial);

— in den Vorgangsnachweis Personalien (VNP) seien Daten aufgenommen worden, die nicht nur verwaltungsinterne Bedeutung hätten;

— in der Datei Häftlingsüberwachung seien unzulässigerweise personenbezogene Daten von Personen gespeichert, die inhaftierte terroristische Gewalttäter besuchen oder mit ihnen in Briefkontakt stehen;

— Interpol arbeite ohne eine geeignete Rechtsgrundlage, insbesondere hinsichtlich des Datenschutzes?

3.2 *Bundesamt für Verfassungsschutz*

— es bestünden viele Unterlagen und Speicherungen, die wegen Zeitablaufs zu vernichten oder zu löschen seien (z. B. NADJS-Löschungsfristen);

— die Verfassungsschutzbehörden hätten im Extremismusbereich nicht primär die Aufgabe, personenbezogene Sammlungen anzulegen und zu führen, sondern (lediglich) Bestrebungen des im Verfassungsschutzgesetz näher geschilderten Inhalts zu beobachten und hierüber der Regierung und soweit möglich der Öffentlichkeit Bericht zu erstatten;

— eine Speicherung personenbezogener Daten beim Bundesamt für Verfassungsschutz komme nur dann in Betracht, wenn sich eine Person als Träger, d. h. als Funktionär einer verfassungsfeindlichen Bestrebung betätigt, die bloße Mitgliedschaft in oder die Teilnahme an Veranstaltungen von Organisationen, die derartige Bestrebungen verfolgen, sei kein Grund für eine Speicherung bei den Verfassungsschutzbehörden;

— die mit polizeilichen Befugnissen erlangten Informationen außerhalb des Rahmens von § 7 Abs. 3 des G 10-Gesetzes dürften nicht an den Verfassungsschutz übermittelt und dort verarbeitet werden;

— die Sonderdatei beim Bundesamt für Verfassungsschutz sei datenschutzrechtlich nicht unproblematisch, und die Verantwortlichkeiten zwischen Bund und Ländern seien nicht mit der wünschenswerten Deutlichkeit geklärt;

— die sog. Dateianfrage bei der Sicherheitsüberprüfung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst sei auch dazu benutzt worden, vor Beginn der Überprüfung und ohne Einhaltung der dafür vorgeschriebenen Modalitäten von den Sicherheitsbehörden Informationen für die Verwertung bei Stellenbesetzungen zu erlangen;

— es sei zu beanstanden, daß vom BKA häufig Informationen an den Verfassungsschutz übermittelt worden seien, die aus Hausdurchsuchungen stammten?

3.3 *Bundesgrenzschutz*

— bei der Grenzschutzdirektion seien Personengrunddaten und Aktenfundstellen aus Vorgängen, die allein oder überwiegend für die Grenzschutztätigkeit relevant sind, unzulässigerweise in den allgemeinen zentralen Personenindex des Bundeskriminalamts eingespeichert worden?

3.4 *Bundesnachrichtendienst*

— die nach § 15 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderliche Dateienübersicht hinsichtlich der dort geführten Dateien sei nicht angefertigt worden?

3.5 *Militärischer Abschirmdienst (MAD)*

— personenbezogene Daten seien außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des MAD verarbeitet worden;

— die Dateien seien mit „Altfällen", d. h. personenbezogenen Daten, belastet, die längst hätten gelöscht werden müssen?

Die in Nummern 3.1 und 3.2 gestellten Fragen sind Unterfälle der in Frage 2 angesprochenen zusammenfassenden Fragestellungen. Insoweit wird auf die Vorbemerkung und die Beantwortung zu Frage 2 Bezug genommen.

Im übrigen bleibt hervorzuheben:

Zu Frage 3.1

Das System PIOS-Terrorismus, in das Eingaben durch das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter erfolgen, ist eine Arbeitsdatei. Sie dient dazu, die Fälle der auf diesem wichtigen Kriminalitätsbereich anfallenden Informationen durch Zusammenführung überschaubar und handhabbar zu machen und Zusammenhänge der unterschiedlichen Informationen aufzuzeigen. Hierbei ist es erforderlich, in gewissem Umfang zunächst auch sog. unbewertete Daten zu speichern, um diese auf ihre Relevanz hin überprüfen zu können. Dies erkennt auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz grundsätzlich an. Regulativ für diese Datenspeicherungen sind kurze Speicherungsfristen und eine eingegrenzte Übermittlungspraxis. Das Nähere ist in den von Bund und Ländern gemeinsam beschlossenen KpS- und Dateienrichtlinien geregelt. Diese sind im Laufe des Jahres 1982 in Kraft gesetzt worden (für das Bundeskriminalamt zum 1. März 1982). Diese Richtlinien sind naturgemäß zunächst in die Zukunft gerichtet. Die Verarbeitung neu hinzukommender Daten richtet sich nach diesem Maßstab. Die früher angelegten Datenbestände unterliegen zwar auch dem neuen Maßstab. Eine Anpassung der Datenbestände ist jedoch äußerst arbeitsintensiv und nimmt einen gewissen Zeitraum in Anspruch.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat bei der Prüfung der Datei PIOS-Terrorismus im Frühherbst 1981 Datensätze festgestellt und beanstandet, die nicht den Anforderungen der – kurz zuvor in Kraft gesetzten – Dateienrichtlinien genügten. Mehrere Beanstandungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in diesem Zusammenhang sind zwar zu Recht erfolgt, beziehen sich aber durchweg auf Datenbestände, die vor Erlaß der Richtlinien eingegeben worden sind. Den Beanstandungen ist nachgegangen worden. Einige Einzelfälle werden noch mit den Ländern abgestimmt, die die entsprechenden Daten in das PIOS-System eingestellt hatten.

Über diese Bereinigung anhand von Einzelfällen hinaus ist eine generelle Bereinigung der vor Erlaß der Richtlinien angelegten PIOS-Datenbestände erforderlich und eingeleitet worden. Nach und nach wird jede einzelne Speicherung auf weitere Relevanz überprüft.

Obwohl dafür Sorge zu tragen ist, daß die hierfür benötigte Arbeitskapazität nicht in unangemessener Weise der Erledigung der laufenden Arbeiten entzogen wird, sind gleichwohl bei der Bereinigung bemerkenswerte Fortschritte erzielt worden. In der Datei PIOS-Terrorismus hat sich zwischenzeitlich der Bestand von Personendatensätzen von 135000 im April 1979 auf jetzt rund 80000 verringert, obwohl wegen der anhaltenden Bedrohung durch den Terrorismus in der gleichen Zeit naturgemäß auch

Neueinspeicherungen vorgenommen werden mußten. Die Bereinigungsarbeiten sind noch nicht abgeschlossen.

In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, daß die Polizeibehörden des Bundes und der Länder auch in anderen Bereichen besondere Bereinigungsaktionen durchgeführt haben. So hat das Bundeskriminalamt – nach Einzelfallprüfung im Hinblick auf kriminalpolizeiliche Notwendigkeiten – in dem Zeitraum von April 1981 bis April 1982 über 1 Million Kriminalakten nebst dazugehörigen sonstigen Unterlagen vernichten können.

Als Beispiel für einen Landesbereich wird auf den Vierten Tätigkeitsbericht des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz vom Mai 1982 verwiesen, wonach von dem Bestand zu Beginn der Bereinigungsaktion von über 700000 Kriminalakten ca. 450000 überprüft und über 170000 Kriminalakten vernichtet worden sind. Die KpS- und Dateienrichtlinien als generelle Regelung der Informationsverarbeitung im Polizeibereich sind ein wesentlicher Schritt gewesen; sie bedürfen teilweise noch der Ergänzung in besonderen Bereichen. So liegen dem Arbeitskreis II (Öffentliche Sicherheit und Ordnung) der Innenministerkonferenz gegenwärtig eingrenzende Regelungen für den Bereich der Häftlingsüberwachung zur Beschlußfassung vor.

Der Komplex Datenschutz und INTERPOL soll dadurch einer Lösung zugeführt werden, daß – unter Freistellung von dem bisher für INTERPOL geltenden französischen Datenschutzrecht – ein Datenstatut sowie ein besonderes Kontrollorgan geschaffen werden. Die Generalversammlung von INTERPOL hat gebeten, daß ihr bis zur nächsten Sitzung im Herbst d. J. ein beschlußfähiges Konzept vorgelegt wird.

Zu Frage 3.2

Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder haben allein in den letzten Jahren rund 663000 Einstellungen in NADIS bereinigt. Daß dieser Prozeß der Bereinigung sogenannter Altfälle fortgesetzt werden muß, ist den Verfassungsschutzbehörden unabhängig von den Prüfungen des BfD bekannt. Infolgedessen sind im Bundesamt für Verfassungsschutz schon seit längerem Planungen angelaufen, Berichtigungen und Löschungen von Altfällen stärker zu systematisieren. Diese Anstrengungen hat der Bundesminister des Innern am 19. Januar 1982 in einer Erklärung unmittelbar nach Vorlage des Vierten Tätigkeitsberichts des Bundesbeauftragten für den Datenschutz gewürdigt. Der Verweis auf die NADIS-Löschungsrichtlinien ist in diesem Zusammenhang nur teilweise richtig, weil der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ausschließlich Fälle aus der Zeit vor Inkrafttreten der Löschungsrichtlinien beanstandet hat.

Zur Frage der rechtlichen Voraussetzungen zur Speicherung von Personendaten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz im Extremismusbereich hat der Bundesminister des Innern bereits in den Beratungen im Innenausschuß des Deutschen Bundestages Stellung genommen. Die Verfassungsschutzbehörden haben nicht primär die Aufgabe, personenbezogene Sammlungen anzulegen

und zu führen. Dem Bundesamt für Verfassungsschutz obliegt es vielmehr kraft gesetzlichem und verfassungsmäßigem Auftrag (Artikel 73 Nr. 10 b und 10 c i.V.m. Artikel 87 Abs. 1 des Grundgesetzes), Informationen über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, zu sammeln und auszuwerten. Um diesen Auftrag erfüllen zu können, muß aber auch die Beobachtung der Aktivitäten von einzelnen Mitgliedern extremistischer Organisationen möglich sein. Eine Beschränkung auf die Beobachtung nur von Funktionären wäre eine nicht aus dem Gesetz herzuleitende Einengung der Befugnisse des Verfassungsschutzes. Vielmehr sind in der Regel auch einfache Mitglieder extremistischer Organisationen als Träger extremistischer Bestrebungen zu behandeln. Im übrigen fehlt es vielfach, insbesondere im Bereich der undogmatischen Neuen Linken und des Neonazismus, an festen Organisationsstrukturen als Voraussetzung einer zuverlässigen Differenzierung zwischen Funktionären und bloßen Mitgliedern. Ebenso unstreitig ist andererseits, daß die bloße Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen extremistischer Organisationen kein Grund für die Einstellung einer Person in NADIS ist.

Der Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz von der zentralen Bedeutung, die der Vorschrift des § 7 Abs. 3 G 10 für die informationelle Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz zukommen soll, hat der Bundesminister des Innern in der Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 12. Mai 1982 widersprochen. Die analoge Anwendung dieser Spezialvorschrift dürfte ein zu enger Ansatzpunkt sein. Sie ist für den Schutz besonders sensibler, unter besonders schutzwürdigen Umständen gewonnener Daten bestimmt. Ihre Anwendung auf den gesamten Informationsaustausch zwischen Polizei und Verfassungsschutz ist nach Auffassung der Bundesregierung weder durch das geltende Recht noch durch das Trennungsgebot zwischen Verfassungsschutz und Polizei gefordert und würde auch den Sicherheitsinteressen nicht genügen.

Zu den Fragen der Informationsübermittlung zwischen Polizei und Verfassungsschutz, insbesondere dort, wo es parallele oder sich überschneidende Zuständigkeiten gibt (Landesverrat, Staatsschutz, Terrorismus), hat der Bundesminister des Innern bereits in seinem Schreiben an den Vorsitzenden des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 22. Oktober letzten Jahres darauf hingewiesen, daß auch nach der Trennung der Verbundsysteme durch konkrete Regelungen dem Umstand Rechnung getragen werden muß, daß sicherheitspolitisch auf eine Zusammenarbeit in diesem Bereich nicht verzichtet werden kann. In die eingeleiteten längerfristigen Arbeiten der Bundesregierung ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz eingeschaltet.

Der Hinweis auf die sog. Dateianfrage bei der Sicherheitsüberprüfung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst erscheint unverständlich, da der Bundesbeauftragte für den Datenschutz in seinem Vierten Tätigkeitsbericht selbst ausgeführt hat, daß seine datenschutzrechtlichen Bedenken inzwischen durch die vom BMI getroffenen Maßnahmen ausgeräumt sind.

Zu Frage 3.3

Die Grenzschutzdirektion hatte zunächst den beim Bundeskriminalamt geführten zentralen Personenindex für den Nachweis eigener Vorgänge genutzt und darin Daten von Personen eingestellt, über die sie Akten führt. Zwischenzeitlich hat das Bundeskriminalamt der Grenzschutzdirektion eine separate Datei eingerichtet, auf die nur die Grenzschutzdirektion Zugriff hat. Der zentrale Personenindex des Bundeskriminalamtes wurde entsprechend bereinigt. Es ist nunmehr sichergestellt, daß auf derartige Informationen mit ausschließlich grenzpolizeilichem Bezug nur die Grenzschutzdirektion Zugriff hat. Dies ergibt sich bereits aus den Feststellungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in seinem Vierten Tätigkeitsbericht (Seite 30 Nr. 2.15.1 a).

Zu Frage 3.4

Die Bemerkung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz bezieht sich nicht auf den Bundesnachrichtendienst insgesamt, sondern nur auf einen kleineren Teilbereich. Dabei geht es um die unterschiedliche Auslegung des Dateibegriffs.

Zu Frage 3.5

Die beanstandeten Speicherungen sind gelöscht worden. Auch beim Militärischen Abschirmdienst werden die sog. Altbestände kontinuierlich bereinigt.

4. Ist es zutreffend, daß der Generalbundesanwalt in einem Schreiben vom 26. Februar 1982 an den Bundesjustizminister in einer umfangreichen Stellungnahme die Kritik des Bundesbeauftragten widerlegt hat, und welches waren die wesentlichen Punkte in der Stellungnahme des Generalbundesanwalts?

Es ist zutreffend, daß sich der Generalbundesanwalt in einem Schreiben an den Bundesminister der Justiz vom 26. Februar 1982 kritisch mit dem Vierten Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz auseinandergesetzt hat. Diese Stellungnahme hatte ausschließlich den Zweck, zur ressortinternen Meinungsbildung beizutragen. Die Bundesregierung bedauert, daß über den Inhalt der Stellungnahme öffentlich berichtet worden ist. Die Bundesregierung hat sich die gegen den Bundesbeauftragten für den Datenschutz erhobenen Vorwürfe nicht zu eigen gemacht. Im einzelnen ist die Prüfung der Stellungnahme des Generalbundesanwalts noch nicht abgeschlossen.

5. Ist es weiter zutreffend, daß der Bundesinnenminister zu der Stellungnahme des Generalbundesanwalts erklärt hat, diese Stellungnahme sei „weder für die Gewährleistung der inneren Sicherheit noch für die Sache des Datenschutzes dienlich", und welche konkreten sachlichen Gründe haben den Bundesinnenminister zu dieser Zurechtweisung veranlaßt?

Die Erklärung war u. a. veranlaßt durch die in der Presse wiedergegebene Äußerung des Generalbundesanwalts, der Bundes-

beauftragte für den Datenschutz „entferne sich bewußt vom Gesetz" oder „mißachte zumindest das geltende Recht", sowie durch die vom Generalbundesanwalt aufgestellte These „Sicherheit vor Datenschutz – nicht umgekehrt".

6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden von besonderer Bedeutung für die Erhaltung und Sicherung der Freiheit und des Rechtsfriedens ist?

Die Bundesregierung hat diese Auffassung stets zum Ausdruck gebracht. Sie sieht sich im übrigen hierin in Übereinstimmung mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz, der ebenfalls eine wichtige Funktion zum Schutz der Bürger ausübt.

7. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß eine Abwägung stattfinden muß, die auf der einen Seite die Rechte des einzelnen beim Datenschutz gewährleistet, auf der anderen Seite aber auch die Effizienz und Funktionsfähigkeit der zum Schutz unserer Freiheit eingerichteten Behörden sicherstellt?

Die Frage umschreibt in zutreffender Weise das Spannungsverhältnis zwischen der Freiheitssphäre des einzelnen und dem Auftrag der Sicherheitsbehörden. Aufgabe der bereichsspezifischen Datenschutzregelungen ist es, hier sachgerechte Lösungen zu finden.

Es gilt, die Innere Sicherheit in einer Art und Weise zu gewährleisten, die den Erfordernissen eines modernen Persönlichkeits- und Datenschutzes Rechnung trägt. Die erreichten Fortschritte gehen nicht zu Lasten der Inneren Sicherheit. Die Bereinigung der Informationsbestände der Sicherheitsbehörden durch Befreiung von unnötigem Ballast dient der Effizienz und Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden. Auch die Aufgabe von Schleppnetzmethoden im Bereich der Amtshilfe des Bundesgrenzschutzes für die Nachrichtendienste hat zu solchen Verbesserungen geführt.

8. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um sicherzustellen, daß in einem ausgewogenen Maß die Individualrechte, besonders die Freiheit, aber auch der Rechtsfriede, durch funktionsfähige Sicherheitsbehörden gewährleistet werden?

Die Bundesregierung wird den Ausbau des bereichsspezifischen Datenschutzes in diesem Sinne weiterführen. Die gemeinsam von Bund und Ländern erlassenen KpS- und Dateienrichtlinien sind bereits heute eine wertvolle Entscheidungshilfe bei der Abwägung der in der Frage aufgezeigten Rechtsgüter.

9. Welche Konsequenzen wird die Bundesregierung aus der Kritik an der Tätigkeit dieser Behörden ziehen?

Die Bundesregierung wird auch künftig kritische Bemerkungen zur Datenverarbeitung der Sicherheitsbehörden in der gebotenen Weise nachgehen. Soweit Kritik berechtigt ist, werden die notwendigen Folgerungen gezogen. Zu Unrecht erhobener Kritik, insbesondere verallgemeinernder Art, wird entgegengetreten. Dies gilt im übrigen nicht nur für den Bereich der Sicherheitsbehörden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333